

RS Vwgh 2003/12/17 2003/04/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §17 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/03/0109 E 3. September 2002 RS 1 (hier: Die Hinterlegungsanzeige gelangte durch Hinterlassen im Hausbrieffach in die Gewahrsame des Antragstellers)

Stammrechtssatz

Die auf die bloße Unaufgeklärtheit der Gründe für die Unkenntnis von einem Zustellvorgang gerichtete Behauptung, die Hinterlegungsanzeige nicht erhalten zu haben, reicht für eine Wiedereinsetzung nicht aus, wenn die Hinterlegungsanzeige in die Gewahrsame des Adressaten gelangt ist (Hinweis E 21.9.1999, 97/18/0418, 0419). Hier: Die Verständigung von der Hinterlegung gelangte durch Zurücklassen an der Abgabestelle in die Gewahrsame des Antragstellers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003040183.X01

Im RIS seit

26.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at